

Aber in dieser besonderen Gestalt des Monogramms Karls d. Gr. liegt gar nicht das Wesen der Neuerung unter Karl dem Grossen gegenüber dem Gebrauch unter Pippin. Wesentlich ist vielmehr allein die Einführung eines Handmals, das die verschränkten Buchstaben des Königsnamens in Kapitalschrift zu einer Figur vereinigt; massgebend für die besondere Gestalt dieser Figur sind die Buchstaben des Namens und deren geeignete Verbindung, wie z. B. schon das Monogramm Ludwigs d. Fr. zeigt, dessen Gerüste nicht das — für den Namen *Karolus* gerade angemessene — Kreuz, sondern das kapitale H abgiebt¹.

Solche Monogramme, welche die zu einer Figur verschränkten Buchstaben eines Namens in Kapitalschrift enthalten, finden sich auch schon auf den übrigens seltenen Münzen mit dem Namen von Merowingerkönigen: ein Goldtriens K. Childeberts III. (695 — 711), dessen Revers den Namen der Prägestätte *Rutenus* (Rodez) in monogrammatischer Verbindung der Buchstaben RVTE aufweist, ist abgebildet bei Prou l. c. pl. XXVII n. 11, Catal. 1869; auf derselben Tafel n. 12—14, Catal. 1870—1896, ist die Verwendung von Monogrammen auf anderen Münzen derselben Prägestätte, n. 20, Catal. 1908 auf Münzen eines anderen Prägeortes zu erkennen. Solche Monogramme finden sich sogar auf zahlreichen Münzen K. Pippins (Abbildungen bei Prou, *Monnaies Carolingiennes* pl. I, V, VI, VIII, X, XII, XIV, XX, XXI n. 2—5, 184, 227, 315, 439, 540, 626, 922, 925—928), der anders als die Merowinger das Münzregal streng handhabte und die Nennung des Münzherrn auf den Münzen zur Regel machte².

Monogramme der Art, wie sie unter Karl d. Gr. in die Signumzeile der Königsurkunde Aufnahme fanden, waren demnach lange vor und bis zu Karl im Frankenreiche auf königlichen und privaten Münzen im Gebrauch und es bedurfte nur der Uebertragung dieses Gebrauches von den Münzen auf die Urkunde. Und auch hierin ist die merowingische Königsurkunde schon einigermassen vorangegangen. Freilich, da die Merowinger selbst schreiben konnten und unterschrieben, fehlte ihren Urkunden der Anlass zur Verwendung von Monogrammen, die zum grössten Theil von einem Kanzleischreiber eingezeichnet und vom

1) Sickel, *Urkundenlehre* 318 f. 2) Luschin von Ebengreuth, *Allgemeine Münzkunde und Geldgeschichte des Mittelalters und der neueren Zeit* (erschienen 1904 unter den von v. Below u. Meinecke herausgeb. Handbüchern) 84.